

Förderverein



Neubau Sporthalle
Rietheim-Weilheim e.V.

Satzung

des

Fördervereins

Neubau Sporthalle

Rietheim-Weilheim

Satzung vom 19. September 2013

Eintragungsnr. VR 450927

Beim Vereinsregister des

Amtsgerichts Stuttgart

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge

C. Verwaltung

- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 13 Der Vereinsausschuss
- § 14 Der Vorstand

D. Sonstiges

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Liquidation
- § 18 Inkrafttreten

A. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

des Vereins

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Neubau Sporthalle Rietheim-Weilheim e.V.“

2. Sein Sitz ist in 78604 Rietheim-Weilheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Projekts

„Neubau Sporthalle Rietheim-Weilheim“

zur Ausstattung der Halle mit Inventar oder Sportgeräten und dgl.
zur Ausübung des Vereinssports der ortsansässigen Sportvereine.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen eingesetzt werden.
Zusätzlich können ehrenamtliche unentgeltliche Eigenleistungen eingebracht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Ausübung der Ämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Die aufgrund der Ausübung des Ehrenamtes entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Projekts

„Neubau einer Sporthalle in Riethem-Weilheim“

verwendet.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Vereine können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- zu unterstützen.

Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzung und Ordnungen des Vereins. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeträge und Umlagen festsetzen, die dann von jedem Mitglied zu zahlen sind.

Alle Mitglieder sind namentlich zu erfassen.

§ 7 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vereinsausschuss kann die Aufnahme ablehnen; er ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist vollzogen, sofern der Vereinsausschuss nicht binnen eines Monats den Antrag schriftlich abgelehnt hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds oder
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden sofort die Rechte dem Verein gegenüber.

Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsausschuss 14 Tage vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Betrag, trotz vorherigen Mahnung, 3 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere dem Vereinszweck, bei grob vereinsschädigendem Verhalten.

Für einen solchen Beschluss des Vereinsausschusses müssen mindestens 2/3 Mehrheit nach vorherigen Anhörung des Betroffenen gestimmt haben.

Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Widerspruchsrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu, zu der er zu laden und zu hören ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt danach über den Widerspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für die kooperativen Mitglieder wird die Beitragshöhe durch den Vorstand beschlossen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 30. April entweder auf das Vereinskonto einzubezahlen oder werden durch den Schatzmeister aufgrund einer erteilten Bankeinzugsermächtigung eingezogen.

C. Verwaltung

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 - a) Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Ausschusses
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes und Ausschussesund ergänzend sofern sie anstehen
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens **1 Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann stattfinden, wenn

- a) sie der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften

wie zu § 10.

§ 12 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied, jede natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme, welche nur persönlich ausgeübt werden darf. Kooperative Mitglieder (Vereine) haben nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 13 - Vereinsausschuss

I. Zusammensetzung

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss (mit Sitz und Stimme) besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister
3. Schriftführer
4. 3 bis 7 Beisitzern

II. Wahl

Die beteiligten kooperativen Mitglieder stellen jeweils einen Beisitzer, der von diesen bestimmt und vorgeschlagen wird und vom Vorstand ebenfalls für 2 -zwei- Jahre zu bestätigen ist.

Die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar auch für die Dauer von 2 -zwei- Jahren.

Scheidet ein Beisitzer (auch der kooperativen Mitglieder) während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann dieser durch Bestätigung des Vorstandes sofort ersetzt werden.

III. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; wie die

- Durchführung gefasster Beschlüsse,
- Wahrung der Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Festlegung von Aktivitäten, Veranstaltungen und einem Jahresprogramm.

Der Vereinsausschuss ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **mindestens 3 -drei- Tage** vor dem Sitzungstermin unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Ausschuss wird jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vereinssitzung nochmals abgestimmt werden. Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen.

Die Bekanntmachungen des Vereinsausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise.

Der gesamte Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 14 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) einem ersten Vorsitzenden
 - (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) einem Schatzmeister

Der Vorstand nach § 14 Ziffer 1 Buchstaben a bis c wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 -zwei- Jahren gewählt.

Im Wechsel werden gewählt

I. der erste Vorsitzende und der Schatzmeister

und im folgenden Jahr

II. der stellvertretende (zweite) Vorsitzende

Im ersten Jahr der Vereinsgründung erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden nur auf 1 -ein- Jahr.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, u.a. Ausschüsse für die Bearbeitung der Aufgaben einsetzen.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; insoweit besteht ein doppeltes Stimmrecht.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

D. Sonstiges

§ 15 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung und Genehmigung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind vom Vorstand oder Vereinsausschuss bei Bedarf vorzubereiten und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gelten folgende Regelungen:

- Bei Verwirklichung des Vorhabens in Form des Neubaus einer Sporthalle bis zum Ende des Jahres 2018 fließt das Vermögen der Gemeinde Rietheim-Weilheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für den unter § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.
- Kommt bis zum obengenannten Zeitpunkt kein Projekt zu Stande, das dem Satzungszweck entspricht, ist der Verein aufzulösen. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen ist je zur Hälfte den in der Gemeinde Rietheim-Weilheim ansässigen gemeinnützigen Vereinen
 - a) TSV Rietheim 1894 e. V. und
 - b) TB Weilheim 1909 e. V.

zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Liquidation

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19. September 2013 beschlossen; sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rietheim-Weilheim, den 19. September 2013

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Hinweis:

Diese Satzung verwendet durchgängig Formulierungen in männlicher Form; sie gilt sinngemäß auch für weibliche Personen!